

Entgeltordnung

für die Verpflegung in den Kindertagesstätten und Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Bad Harzburg (Verpflegungsentgeltordnung)

Auf der Grundlage der §§ 58 Abs. 1 Nr. 8 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nr. a) der Hauptsatzung der Stadt Bad Harzburg in der zurzeit geltenden Fassung; dem Sozialgesetzbuch (SGB)- Aches Buch (VIII)– Kinder- und Jugendhilfe – Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Gesetz zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Bürgermeister der Stadt Bad Harzburg folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) ¹Die Stadt Bad Harzburg unterhält Kindertagesstätten und Kindergärten als öffentliche Einrichtungen. ²In diesen werden neben unterschiedlichen Betreuungsangeboten auch auf die jeweiligen Konzeptionen der Einrichtung angepasste Verpflegungsangebote in folgenden Verpflegungsbausteinen vorgehalten:

Für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zur Einschulung (Krippe und Kindergarten)	
Frühstück	sofern dieses in der betreuenden Tageseinrichtung für Kinder angeboten wird
Mittagessen	
Snack	verpflichtend zu buchen bis zu einem täglichen Betreuungsumfang von sechseinhalb Stunden
Snack PLUS	verpflichtend zu buchen ab einem täglichen Betreuungsangebot von mehr als sechseinhalb Stunden

Für Kinder von der Einschulung bis zum 12. Lebensjahr (Hort und Ferienbetreuung)	
Mittagessen	
Snack	verpflichtend zu buchen

(2) ¹Die Buchung des Verpflegungsbausteines „Snack“ bzw. „Snack PLUS“ ist für alle Betreuungsangebote verpflichtend zu tätigen.

(3) ¹Eine Freistellung für die Verpflegungsentgelte im Rahmen der beitragsfreien Kindergartenjahre gilt nicht.

(4) ¹Eine Beitragsermäßigung bei der Betreuung mehrerer Kinder einer Familie in den Kindertagesstätten oder Kindergärten der Stadt Bad Harzburg erfolgt nicht.

(5) ¹Zur Deckung der entstehenden Einkaufskosten werden Verpflegungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2

Entgelte

(1) ¹Die Höhe der privatrechtlichen Entgelte für die Verpflegung richtet sich nach dem in der Kindertagesstätte/dem Kindergarten angebotenen Verpflegungsumfang.

**Vom ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
(Krippe)**

Einrichtung	Frühstück	Mittag	Snack	Snack PLUS
Kita Burgstraße	11,00 €	37,00 €	12,00 €	18,00 €
Kita Schlewecke	14,00 €	29,00 €	12,00 €	18,00 €
Kiga Bahnhofstraße		47,00 €	10,00 €	15,00 €
Kita Bündheim	16,00 €	40,00 €	10,00 €	15,00 €
Kita Harlingerode	9,00 €	38,00 €	6,00 €	9,00 €
Kita Göttingerode	9,00 €	47,00 €	10,00 €	15,00 €
Kita Westerode	16,00 €	47,00 €	7,00 €	10,00 €
Kiga Eichenberg	11,00 €	48,00 €	8,00 €	12,00 €
Kita Hasenwinkel	16,00 €	40,00 €	10,00 €	15,00 €

**Von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung
(Kindergarten)**

Einrichtung	Frühstück	Mittag	Snack	Snack PLUS
Kita Burgstraße	13,00 €	41,00 €	12,00 €	18,00 €
Kita Schlewecke	17,00 €	32,00 €	12,00 €	18,00 €
Kiga Bahnhofstraße		51,00 €	10,00 €	15,00 €
Kita Bündheim	20,00 €	44,00 €	10,00 €	15,00 €
Kita Harlingerode	11,00 €	42,00 €	6,00 €	9,00 €
Kita Göttingerode	11,00 €	51,00 €	10,00 €	15,00 €
Kita Westerode	20,00 €	51,00 €	7,00 €	10,00 €
Kiga Eichenberg	13,00 €	52,00 €	8,00 €	12,00 €
Kita Hasenwinkel	20,00 €	44,00 €	10,00 €	15,00 €

**Von der Einschulung bis zum 12. Lebensjahr
(Hort)**

Einrichtung	Mittag	Snack
Kita Burgstraße	47,00 €	18,00 €
Kita Schlewecke	38,00 €	18,00 €
Kiga Bahnhofstraße	zurzeit wird keine Hortbetreuung angeboten	
Kita Bündheim	50,00 €	15,00 €
Kita Harlingerode	zurzeit wird keine Hortbetreuung angeboten	
Kita Göttingerode	zurzeit wird keine Hortbetreuung angeboten	
Kita Westerode	57,00 €	10,00 €
Kiga Eichenberg	zurzeit wird keine Hortbetreuung angeboten	
Kita Hasenwinkel	50,00 €	15,00 €

**Von der Einschulung bis zum 12. Lebensjahr,
als ergänzende Ferienbetreuung zur verlässlichen Grundschule
(für Nicht-Hortkinder)**

Einrichtung	Mittag je Woche	Snack je Woche
Kita Burgstraße	11,75 €	4,50 €
Kita Schlewecke	9,50 €	4,50 €
Kiga Bahnhofstraße	14,25 €	3,75 €
Kita Bündheim	12,50 €	3,75 €
Kita Harlingerode	12,00 €	2,25 €
Kita Göttingerode	14,25 €	3,75 €
Kita Westerode	14,25 €	2,60 €
Kiga Eichenberg	14,75 €	3,00 €
Kita Hasenwinkel	12,50 €	3,75 €

§ 3 Entgeltschuldner*in

¹Entgeltschuldner*innen sind die*der Sorgeberechtigte*n der aufgenommenen Kinder oder die Person*en die den Betreuungsvertrag unterzeichnet haben. ²Mehrere Entgeltschuldner*innen haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Fälligkeit der Entgeltpflichten

- (1) ¹Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) ¹Die Entgeltpflicht entsteht mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrags und Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte/ den Kindergarten.
- (3) ¹Die Entgelte werden durch Rechnung festgesetzt und sind jeweils bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (4) ¹Für Entgeltpflichtige, auf deren Antrag der Beitrag vom Landkreis Goslar, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. als Träger der örtlichen Sozialhilfe, übernommen wird, zahlt dieser das bewilligte Entgelt unmittelbar an die Stadt Bad Harzburg. ²Soweit das Entgelt nur teilweise übernommen wird, erstattet der Landkreis Goslar entsprechend Satz 1 den Teilbeitrag ebenfalls unmittelbar an die Stadt Bad Harzburg. ³Der verbleibende Betrag wird gegenüber den Entgeltpflichtigen geltend gemacht.
- (5) ¹Die Entgeltpflicht erlischt grundsätzlich durch fristgerechte Kündigung des Betreuungsvertrages. ²Eine entsprechende Kündigung ist von der*den Sorgeberechtigten vorzunehmen und hat spätestens vier Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Abteilung Bildungswesen der Stadt Bad Harzburg einzugehen. ³Wird ein Kind nicht fristgerecht abgemeldet, ist das Entgelt in Höhe des letzten gültigen Bescheides auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte/dem Kindergarten fernbleibt (auch bei Krankheit). ⁴Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist das Entgelt bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen.
- (6) ¹Das Entgelt ist für das ganze Jahr und somit auch für entsprechende betriebliche Schließzeiten der Kindertagesstätten/Kindergärten oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen zu zahlen. ²Bei einer nicht zu vertretenden vorübergehenden Unterbrechung der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen (auch Streik) und Naturereignissen oder Ähnlichem, besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung. ³Der Bürgermeister der Stadt Bad Harzburg kann abweichende Regelungen von Satz 2 treffen.
- (7) ¹Ausgenommen von Absatz 6 Satz 2 ist eine durch die Regierung des Landes Niedersachsen angeordnete Einstellung des Regelbetriebes. ²In diesem Fall erfolgt eine tageweise Abrechnung der Entgelte auf Grundlage entsprechender Nachweise.
- (8) ¹Bei nicht fristgerechter Zahlung der Verpflegungsentgelte kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte/des Kindergartens ausgeschlossen werden. ²Sobald die Verpflegungsentgelte jedoch mindestens zwei Monate rückständig sind und keine Stundung, Ratenzahlung oder kein Erlass ausgesprochen wurde, wird das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte/des Kindergartens ausgeschlossen.
- (9) ¹Die Verpflegungsentgelte unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (10) ¹Abweichend von den Absätzen 1, 3, 5, 6 und 8 gilt für die Ferienbetreuung folgendes:
 - Erhebungszeitraum ist eine Woche
 - Die Entgelte werden durch Rechnung festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.
 - Die Entgeltpflicht erlischt grundsätzlich durch Abmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf der Ferienbetreuung

²Die Absätze 6 und 8 finden keine Anwendung.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

¹Stellt die Erhebung der Verpflegungsentgelte im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Bad Harzburg auf Antrag Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

§ 6 Datenschutz

(1) ¹Die Stadt Bad Harzburg ist berechtigt zur Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme und Betreuung eines Kindes, zur Ermittlung der Beitrags- und Entgeltpflichtigen sowie zur Beitrags- und Entgeltfestsetzung personenbezogene Daten zu verarbeiten.

(2) ¹Im Rahmen der Kostenübernahme durch den Landkreis Goslar als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. als Träger der örtlichen Sozialhilfe ist die Stadt Bad Harzburg im Rahmen rechtlicher Verpflichtungen dazu berechtigt die jeweils gültigen Beitragsbescheide an diesen zu übermitteln.

(3) ¹Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung bilden unter anderem die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), das Sozialgesetzbuch I (SGB I), das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), das Sozialgesetzbuch X (SGB X), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (NKiTaG), das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) und kommunale Satzungen in den jeweils gültigen Fassungen sowie der Betreuungsvertrag für die Kindertagesstätten und Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Bad Harzburg.

(4) ¹Weitere Angaben vor allem zu

- a. Kategorien von personenbezogenen Daten,
- b. mögliche Empfänger*innen oder Kategorien von Empfänger*innen,
- c. Speicherdauer der personenbezogenen Daten und
- d. Betroffenenrechte

können denen als Anlage zum Antrag auf Aufnahme und dem Betreuungsvertrag beigefügten Informationsblättern gem. der Art. 13 bzw. Art. 14 DS-GVO entnommen werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) ¹Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Bad Harzburg, den 12. Dezember 2022

gez.

A b r a h m s
Bürgermeister